

stellung liefert (S. 68–230). Quellen hierfür sind die Urkunden sowie Rechtsbücher, Rechtsweisungen und Schöffensprüche, wobei die beiden wichtigsten Städte des Magdeburger Erzstifts Magdeburg und Halle gesondert beachtet werden. Das bedeutendste Rechtsbuch der Region, der Sachsenspiegel, erlaubt es, sich der Darstellung der Juden in Texten und Bildern zuzuwenden, und ermöglicht einen Exkurs zur Kleiderordnung der Zeit. Der Ausstrahlung des Magdeburger Rechts in Form des Weichbildrechts, der Weichbildchronik, der Rechtsmitteilungen u. a. sowie der Magdeburger und Hallenser Schöffensprüche auf die nähere Umgebung (Stendal, Eisleben) sowie nach Ostmitteleuropa (Schlesien, Klein- und Großpolen) wird eingehend nachgegangen. Zum Abschluss dieses Teils werden die normativen jüdenrechtlichen Bestimmungen des Magdeburger Rechts ihrer Anwendung im Prozess – fassbar in den Schöffensprüchen – gegenübergestellt. Die 19 Abbildungen, für die es kein gesondertes Verzeichnis gibt, entstammen hauptsächlich dem Sachsenspiegel und illustrieren das zu den bildlichen Darstellungen Gesagte. Eine knappe Zusammenfassung gibt noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse der Arbeit wieder (S. 231–236).

Michael Lindner

Der Bruch des Vertrages. Die Verbindlichkeit spätmittelalterlicher Diplomatie und ihre Grenzen, hg. von Georg JOSTKLEIGREWE (ZHF Beiheft 55) Berlin 2018, Duncker & Humblot, 416 S., ISBN 978-3-428-15454-8, EUR 69,90. – Der auf eine 2014 veranstaltete Tagung zurückgehende Sammelband vereinigt zwölf Beiträge, die den Vertragsbruch als Konstrukt und integralen Bestandteil des diplomatischen Verkehrs untersuchen. Unter die Lupe genommen werden vornehmlich Abkommen zwischen verschiedenen Herrschern, aber auch verletzte Privilegien oder kaufmännische Gesellschaftsverträge. Obschon die einzelnen Beiträge einen Vertragsbruch nach dem anderen anführen, zeigen sie v. a., dass es für die damaligen Akteure nur sinnvoll war, Verträge zu verletzen, wenn sie den Vertragsbruch wohlbegründet der anderen Seite anlasten konnten. So verspielten die Engländer nach Jean-Marie MOEGLIN (S. 63–90) den diplomatischen Erfolg, den sie mit den Verträgen von Brétigny-Calais und Troyes verbuchen konnten, weil sie den französischen Bemühungen, ihnen zuerst die Verletzung der Verträge zuzuschreiben und dann deren Geltung zu bestreiten, nichts entgegenzusetzen konnten. Das Arsenal an Argumenten, mit dem man den eigenen Vertragsbruch legitimierte, war reichhaltig und bekam, wie Gesa WILANGOWSKI (S. 43–62) anhand der Verträge zwischen Maximilian I. und den französischen Königen zeigt, am Ende des MA eine neue Dimension, als man auch das Untertanenwohl gegen die eingegangenen Verpflichtungen in Stellung brachte. Warum man so schnell unter Rechtfertigungszwang geriet und stets den anderen als Vertragsbrecher zu diskreditieren suchte (Stéphane PÉQUIGNOT, S. 91–123; Gregor ROHMANN, S. 337–368), lässt der Beitrag von Sebastian KUBON (S. 309–336) erkennen, der mit Hilfe der Korrespondenz des Hochmeisters zum Vertrag von Sallinwerder (1398) eine vornehmlich moralische Sichtweise auf den Vertragsbruch herausarbeitet, die aus dem Vertragsbrecher stets einen unverbesserlichen Bösewicht machte und eine politische Ursachensuche verhinderte. Das Wissen um die fragile